



Öffentliche Auslegung der Planfeststellung im Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Köln für das Vorhaben Retentionsraum Köln Worringen

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird bekannt gemacht:

Öffentliche Auslegung der Planfeststellung im Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Köln für das Vorhaben Retentionsraum Köln Worringen

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Köln hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 25.02.2025 den Plan für die Errichtung und den Betrieb des gesteuerten Retentionsraums Köln Worringen mit folgendem Tenor festgestellt:

„Der Plan für den Bau und Betrieb des gesteuerten Retentionsraums Köln Worringen in Gestalt der nachfolgend aufgeführten Planunterlagen und Vorgaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des von den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR aufgestellten Plans erfolgt gemäß § 68 WHG i. V. m. §§ 72 ff VwVfG.“

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Auflagen.

In dem Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Dem Planfeststellungsbeschluss, in dem über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden wurde, ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 63 09, 48033 Münster) erhoben werden.“

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist der Planfeststellungsbeschluss dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen.

Gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG werden die Zustellungen durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss, die auszulegenden Planunterlagen und diese Bekanntmachung sind in der Zeit vom **31.03.2025 bis zum 14.04.2025** auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln über den nachfolgenden Link einsehbar:

https://url.nrw/planfeststellung_gewaesserausbau

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG im Amtsblatt der Stadt Köln sowie durch Bereitstellung unter dem Link

<https://www.stadt-koeln.de/bekanntmachungen>

ortsüblich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG in der Zeit vom **31.03.2025 bis zum 14.04.2025**

bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags: 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

mittwochs und freitags: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221-221-22733 wird gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, 50606 Köln oder elektronisch (poststelle@bezreg-koeln.nrw.de) angefordert werden.

Köln, den 11.03.2025
Bezirksregierung Köln
54.1.16.2 – (11.0)
Im Auftrag
gez. Horstkötter

Köln, den 13.03.2025
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Claudia Mohr
Amtsleiterin